ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1

Gültig bis: 20.10.2035

16.10.2023

Dogiotriornument

dang bio.	negiatierittiiii	negistrieriturilitei.	
Gebäude			
Gebäudetyp	Mehrfamilienhaus, einseitig angebaut		
Adresse	Fraunhoferstraße 8, 61118 Bad Vilbel		
Gebäudeteil ²	Ganzes Gebäude	Gebäudefoto	
Baujahr Gebäude ³	2025	(frelwillig)	
Baujahr Wärmeerzeuger ^{3, 4}	2025		
Anzahl der Wohnungen	8		
Gebäudenutzfläche (A,)	897,00 m² nach § 82 GEG aus der Wohnfläche	ermittelt	
Wesentliche Energieträger für Heizung 3	Umweltenergie, Strom		
Wesentliche Energieträger für Warmwasser 3	Umweltenergie, Strom		
Erneuerbare Energien ³	Art: Umweltenergie Verwendung: Helz	Verwendung: Helzung, Warmwasser	
Art der Lüftung ³			
Art der Kühlung ³	The second secon	Kühlung aus Strom Kühlung aus Wärme	
Inspektionspflichtige Klimaanlagen 5	Anzahl: Nächstes Fälligkeitsdatum der i	nspektion:	
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	■ Modernisierung □ Wermietung/Verkauf □ Modernisierung □ (Änderung/Erweite	☐ Sonstiges (freiwillig) erung)	
Hinweise zu den Angabe	n über die energetische Qualität	des Gebäudes	
Die energetische Qualität eines Gebäudes ka ungen oder durch die Auswertung des Energ dem GEG, die sich in der Regel von den allgen Vergleiche ermöglichen (Erläuterungen – sieh	nn durch die Berechnung des Energiebedarfs unter Anna everbrauchs ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die einen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegeben e Seite 5). Teil des Energieausweises sind die Modernisieru	hme von standardisierten Randbeding- energetische Gebäudenutzfläche nach en Vergleichswerte sollen überschlägige ungsempfehlungen (Seite 4).	
Ø Der Energieausweis wurde auf der Grund auf Selte 2 dargestellt. Zusätzliche Infor	llage von Berechnungen des Energlebedarfs erstellt (Energ nationen zum Verbrauch sind freiwillig.	giebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind	
☐ Der Energieausweis wurde auf der Grund Die Ergebnisse sind auf Selte 3 dargeste	llage von Auswertungen des Energleverbrauchs erstellt (E ellt.	nergieverbrauchsausweis).	

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Energieausweise dienen ausschließlich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).

☐ Eigentürner

Aussteller (mit Anschrift und Berufsbezeichnung)

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch

Ingenleurbüro Langner GmbH Prof. Dr.-Ing. Normen Langner Frankfurter Straße 13 61250 Usingen Unterschrift des Ausstellers

Aussteller

Ausstellungsdatum 20.10.2025

¹ Datum des angewendeten GEG, gegebenenfalls des angewendeten Änderungsgesetzes zum GEG

² nur im Fall des § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG einzutragen

³ Mehrfachangaben möglich

⁴ bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

⁵ Klimaanlagen oder kombinierte Lüftungs- und Klimaanlagen im Sinne des § 74 GEG

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1

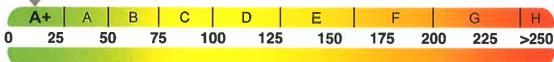
Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer:

Energiebedarf

Treibhausgasemissionen 7,78 kg CO₂-Äquivalent /(m².a)

Endenergiebedarf dieses Gebäudes 13,9 kWh/(m²·a)



Primärenergiebedarf dieses Gebäudes 25,0 kWh/(m²·a)

Anforderungen gemäß GEG 2

Primärenergiebedarf

Ist-Wert 25,0 kWh/(m²·a) kWh/(m2-a) Anforderungswert

Energetische Qualität der Gebäudehülle Hr.

Ist-Wert 0,42 W/(m²·K) 0,46 W/(m2·K) Anforderungswert

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) M eingehalten

Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren

- Verfahren nach DIN V 18599
- Regelung nach § 31 GEG ("Modeligebäudeverfahren")
- ☐ Vereinfachungen nach § 50 Absatz 4 GEG

Endenergiebedarf dieses Gebäudes [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

13,9 kWh/(m2-a)

2

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien

Nutzung erneuerbarer Energien³: Xfür Heizung Xfür Warmwasser Mutzung zur Erfüllung der 65%-EE-Regel gemäß § 71 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder 3 GEG

- Erfüllung der 65%-EE-Regel durch pauschale Erfüllungsoptionen nach § 71 Absatz 1,3,4 und 5 in Verbindung mit § 71b bis h GEG
 - O Hausübergabestation (Wärmenetz) (§ 71b)

 - Wärmepumpe (§ 71c)
 O Stromdirektheizung (§ 71d)
 O Solarthermische Anlage (§ 71e)
 - O Solarthermische Anlage (§ 71e)
 O Heizungsanlage für Biomasse oder Wasserstoff/-derivate (§ 71f,g)
 O Wärmepumpen-Hybridheizung (§ 71h)
 O Solarthermie-Hybridheizung (§ 71h)
 O Dezentrale, elektrische Warmwasserbereitung (§ 71 Absatz 5)
- ☐ Erfüllung der 65%-EE-Regel auf Grundlage einer Berechnung im

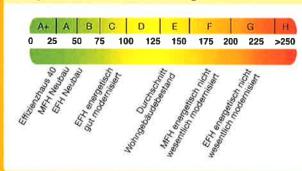
Einzelfall nach § 71 Absatz 2 GEG: Art der erneuerbaren Energie:		Anteil EE ⁶ der Einzel- anlage:	
	%	%	%
	%	%	%
		Summe 8:	%

□ Nutzung bei Anlagen, f
ür die die 65%-EE-Regel nicht gilt *: Art der erneuerbaren Energie: Antell EE10: % % % weitere Einträge und Erläuterungen in der Anlage

1 siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

- ² nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 80 Absatz 2 GEG
- 3 Mehrfachnennungen möglich
- ⁴ EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus
- ⁵ Anteil der Einzelanlage an der Wärmebereitstellung aller Anlagen
- ⁶ Anteil EE an der Wärmebereitstellung der Einzelanlage/aller Anlagen.

Vergleichswerte Endenergie 4



Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Das GEG lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach dem GEG pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

- nur bei einem gemeinsamen Nachweis mit mehreren Anlagen
- 8 Summe einschließlich gegebenenfalls weiterer Einträge in der Anlage
- ⁹ Anlagen, die vor dem 1. Januar 2024 zum Zweck der Inbetriebnahme in. einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt worden sind oder einer Übergangsregelung unterfallen, gemäß Berechnung im Einzelfall
- 10 Anteil EE an der Wärmebereitstellung oder dem Wärme-/Kälteenergiebedarf